

Schaden entsteht. Diese Vielseitigkeit der Betriebe, die große Zahl der mit Arbeiten für den Anstaltsbedarf beschäftigten Gefangenen, die Seltenheit vollwertiger Handwerker im Gefängnis, (bei der Einlieferung sind etwa bloß 7% qualifizierte Arbeiter), die Beschäftigung mit Außenarbeiten, die leider infolge der Lage der Anstalt nicht in größerem Maßstabe, z. B. als Feld- und Gartenarbeiten eingeführt werden können, alles das sind Umstände, die dazu beitragen, daß kein Handwerk durch die Gefangenenarbeit ernstlich geschädigt werden kann. Nutzlose Arbeiten, d. h. solche, die nur zum Zwecke der Beschäftigung dienen würden, um nach Fertigstellung zerstört zu werden, wie man sie mitunter in amerikanischen Gefängnissen zu tun pflegt, würden das angestrebte Ziel verfehlen und die Arbeitslust eher untergraben als fördern, und sind in den heutigen Zeiten der prekären Wirtschaftslage wegen der damit verbundenen großen Auslagen undenkbar. Die Rücksicht auf das freie Gewerbe wird in allen Betrieben nach Möglichkeit gewahrt, aber sie kann nicht zu einer Einstellung oder Einschränkung hochwertiger Arbeiten in den Strafanstalten führen, das würde einen Rückschritt bedeuten, ein Wiederbeleben überholter Methoden und Systeme der Gefangenenbehandlung zum Nachteil des kriminalpolitischen Strafzweckes und zum Schaden der Allgemeinheit. Es hieße das Rad der Zeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs um ein Jahrhundert zurückdrehen; man würde zurückfallen in die Zeiten, wo die Gefangenen Sand und Steine von einer Ecke des Anstaltshofes in die andere führen mußten, nur damit sie etwas Bewegung erhielten. Uebrigens ist es falsch, soviel von der Konkurrenz der Gefangenenarbeit zu reden, denn, wären die Sträflinge nicht in der Anstalt, so würden sie als freie Arbeit auf dem Arbeitsmarkt auftreten und diesen in vielleicht noch stärkerem Maßstabe belasten, oder sie würden das Heer der Arbeitslosen vermehren und auf diese Weise in verstärktem Maße durch Inanspruchnahme der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, die Allgemeinheit belasten."

— Die Frage wäre wohl nicht verfrüht, in welchem Sinne die Verwirklichung

der in den andern Ländern bereits eingerichteten landwirtschaftlichen Strafsiedlungen als rationelles Abwehrmittel gegen die Rückfallsrechtsbrecher sich bei uns stellt — mit Bezug auf das Konkurrenz-Problem der Gefängnisarbeit?

„Der beste Ausweg um den meisten in der Gefangenenbeschäftigung sich bietenden Schwierigkeiten aus dem Wege und die sich immer wiederholenden Klagen der Gewerbeverbände zu vermeiden, wäre die Schaffung einer landwirtschaftlichen Strafsiedlung, welche einen großen Teil der verfügbaren Kraft aufnehmen würde, und deren Produkte die verbleibende Belegschaft der Zentralanstalt verproviantieren würde. In der Landwirtschaft sind die Auswirkungen der Krisenzeit am wenigsten fühlbar und durch den Landbau kann keine Konkurrenz entstehen. Daß unsere Nachbarländer in dieser Beziehung bahnbrechend vorgehen, beweist — beispielsweise — das belgische Gesetz vom 15. Februar 1897 in Ergänzung desjenigen vom 27. November 1891, das für die notorischen Bettler und Landstreicher Arbeitsstrafen von 2 bis 7 Jahren vorsieht, bei uns im schlimmsten Falle nur ein Jahr; das Gesetz vom 9. April 1930 sieht als Nachhaft für die Gewohnheits- und Berufsrechtsbrecher 5, 10, 15 oder 20 Jahre Sicherungs- und Erziehungshaft vor, sowie für verbrecherische Teil-Irren 5 bzw. 10 Jahre Sicherungs- und Erziehungshaft. Dieses Gesetz heißt «Gesetz zur Sicherung oder Verteidigung der Gesellschaft» gegenüber den Gewohnheitsrechtsbrechern und den Anormalen mit unsozialen Neigungen.» — «Loi de défense sociale à l'égard des délinquants d'habitude et des anormaux à tendances anti-sociales». Der Ausbau unserer Strafgesetzgebung in obigem Sinne wäre ein Segen für unser Land, denn folgende wesentliche Vorteile würden sich daraus ergeben:

Verstärkung der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit; Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Verderbung der Jugend; Hebung der gesellschaftlichen Moral und Veredlung der Rasse; Relative Zeugungsbehinderung völlig Entarteter; Ausschaltung aus dem öffentlichen Verkehr der Tagediebe; gewohnheitsmäßige Alkoholiker und Mußiggänger, d. h. der freiwillig Arbeitslosen und

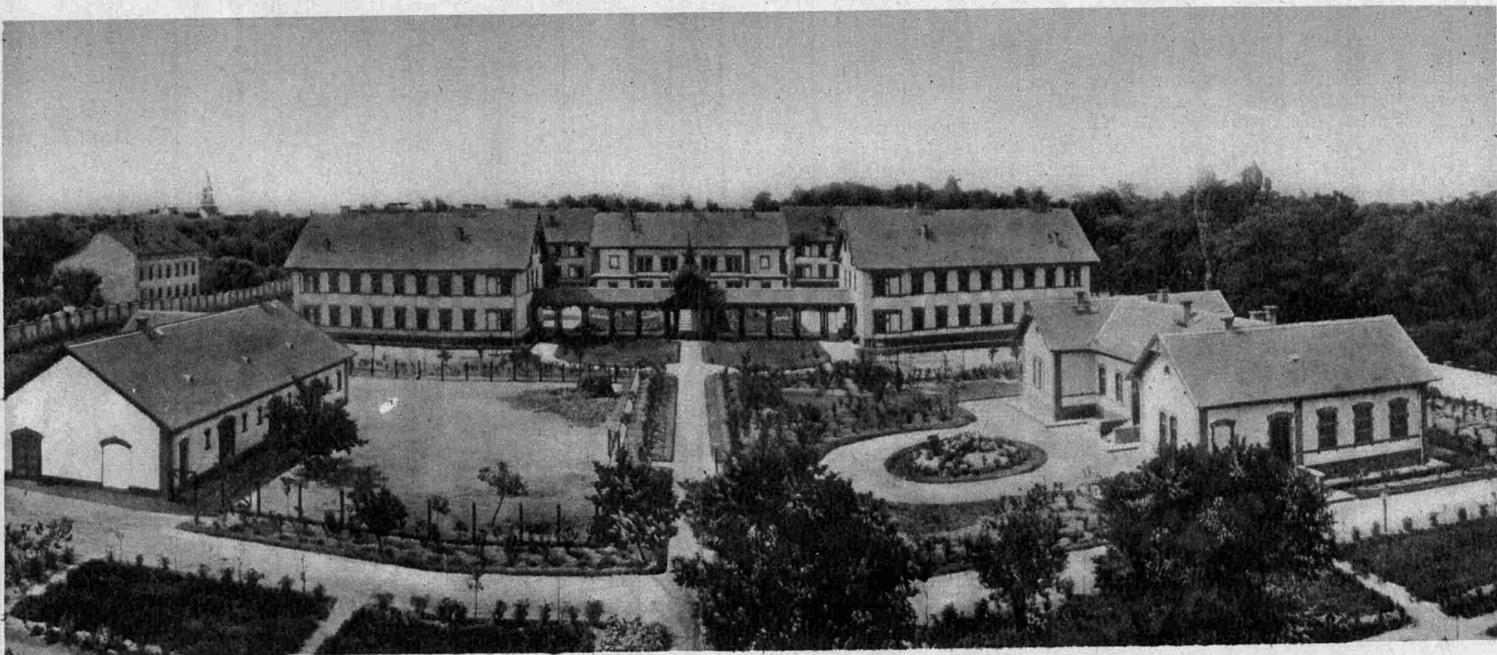
zudem, Einhalt des Bettel- und Hausierunwesens; Säuberung der Asile, (Rham, Pfaffenthal, usw.) von unerwünschten und gemeingefährlichen Elementen, die sich aus notorischen Rechtsbrechern zusammensetzen; bessernde, charakterneubildende Behandlung der Häftlinge in der Strafsiedlung durch mehr oder minder langdauernde Pönitentiarfürsorge, um die Grundlage einer etwaigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu schaffen; Ersparnis eines Heimes für unsoziale Alkoholiker; Abschreckung gegen den Rückfall; und nicht zuletzt eine wesentliche Vereinfachung des Polizei- und Gerichtsverfahrens. Ein Beispiel möge diesen Punkt beleuchten:

Bei 200 Verurteilten weist der Strafregisterauszug zwischen 15 und 178 Verurteilungen auf. Mit Recht fragt man sich hier: wozu diese Unmenge kurzfristiger Verurteilungen? Eine Besserung der Berufsrechtsbrecher ist nur in einer langandauernden Inhaftierung zu suchen und die moderne Strafvollzugswissenschaft ist deshalb auch mit vollem Recht Gegner aller kurzfristigen Freiheitsstrafen.

Aus diesen Gründen wird die Schaffung landwirtschaftlicher Strafsiedlungen mit zweckentsprechender Innenorganisation und Einrichtung von Werkstätten lebhaft befürwortet. Freilich fordert der Anfang finanzielle Opfer, aber mit der Zeit kann sich die Siedlung selbst erhalten und sogar von dem Ueberschuß jährlich an die Staatskasse eine gewisse Summe abführen, wie dies z. B. in der Schweiz seit Jahrzehnten der Fall ist. Kammer und Regierung stehen dieser glücklichen Neuerung bekanntlich wohlwollend gegenüber.

In der gegenwärtigen Periode wirtschaftlichen Tiefstandes wäre es für unser Land von größter Wichtigkeit, die unsozialen Elemente unschädlich zu machen und mit allen Mitteln ihre moralische und soziale Hebung anzustreben. Maxwell sagt in dieser Hinsicht: «Die bessernde Umerziehung der Menschheit wird eine Haupt Sorge der kommenden Geschlechter bilden.»

Es läßt sich andererseits mit fast mathematischer Sicherheit der Zeitpunkt errechnen, wo die durch die wirtschaftliche



Landwirtschaftliche Strafsiedlung im Ausland.